



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2007

**Geschäftsordnung Zentrum für Lehrerbildung
(ZLB) der Universität Konstanz**

Vom 27. Juni 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Konstanz *

§ 1 Organisation und Ziele

Der Senat der Universität Konstanz hat am 18. Februar 2004 die Einrichtung und am 21.02.2007 die Neustrukturierung des Zentrums für Lehrerbildung beschlossen. Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (§15 Absatz 7 LHG). Es besteht aus Vorstand und Beirat. Das Zentrum soll eine strukturelle Verbesserung und Erhöhung des Stellenwerts des Lehramtsstudiums an der Universität Konstanz erreichen.

§ 2 Vorstand und Aufgaben

Der Vorstand leitet das Zentrum und setzt die Beschlüsse des Beirates um. Ihm gehören der Prorektor für Lehre als Vorsitzender und der Inhaber der Stiftungsprofessur „Erziehungswissenschaft“ als sein Stellvertreter an. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirats. Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des ZLB in eigener Zuständigkeit und bestellt zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer des ZLB obliegt weiterhin als zentrale Aufgabe die Studienberatung der Lehramtsstudierenden in Kooperation mit der Zentralen Studienberatung und den Fachstudienberatern der Fachbereiche.

§ 3 Beiratssitzungen

- (1) Der Beirat tagt mindestens zwei Mal während des Semesters. Der Beirat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) Der Beiratvorsitzende beruft eine Beiratssitzung im Regelfall spätestens eine Woche vor Sitzung per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Weitere Beratungsunterlagen werden ggf. in Papierform zugesandt.
- (3) Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

*) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde neben den männlichen nicht auch noch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer.

- (4) Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand, der zum Aufgabengebiet des Beirats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Geschäftsführer des Zentrum für Lehrerbildung per E-Mail eingereicht werden und eine Begründung enthalten.
- (5) Spätere Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung aller Beiratsmitglieder zu Beginn der Sitzung.
- (6) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die keine Vorbereitung der Mitglieder erforderlich ist, behandelt werden.

§ 4 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Beirats eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle in- und externen Beiratsmitglieder.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Beirat beschließt durch Abstimmungen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds beschlossen werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Zur Geschäftsordnung hat der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf:
 1. Veränderung der Reihenfolge oder Absetzung von Tagesordnungspunkten
 2. Nichtbefassung
 3. Beschränkung der Diskussionszeit für einzelne Tagesordnungspunkte
 4. Schluss der Rednerliste
 5. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 6. Unterbrechung der Sitzung
 7. Vertagung

Nach einem Geschäftsordnungsantrag darf nur zu einer Gegenrede das Wort erteilt werden. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen. Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so gilt dieser ohne Abstimmung als angenommen.

(9) Antragsrecht im Beirat des ZLB haben nur die Mitglieder.

§ 5 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften gefertigt. Diese enthalten Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte und deren wesentliche Ergebnisse, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist vom Beiratsvorsitzenden und dem Geschäftsführer des ZLB zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung vom Beirat zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern, dem Rektorat und nach Ermessen des Vorsitzenden auch weiteren Personen übermittelt.
- (4) Das Protokoll soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung per E-Mail versandt werden.

§ 6 Gäste

Zu den Sitzungen des Beitrags können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Beiratsmitglieds jederzeit fachkundige Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, den 27.06.2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart v. Graevenitz
Rektor